



Amtsblatt

Nr.3/2012 vom 14. März 2012 – 20. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
Teil I:		
Bekanntmachungen	2	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert
	4	Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplannetwurfes Nr. 836.03 – Werdener Straße/ Kopernikusstraße -
	7	Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	8	Öffentliche Zustellungen
	8	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV)
vom.....

Aufgrund der §§7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3.5.2005(GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen EigVO (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644) beschließt der Rat der Stadt Velbert am 30.11.2010 folgende 3. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV) vom 27.11.2009:

I.

§ 1 Abs. 3 Satz 4 entfällt.

II.

§ 3 Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

Abs. 2

„Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen.“

Abs. 3

„Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.“

Abs. 4

„Von der Auftragserteilung über 37.000,- € ist vorher das Rechnungsprüfungsamt zu unterrichten.“

III.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Betriebsausschuss besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich aus 7 Ratsmitgliedern und 4 sachkundigen Bürgern und 2 Beschäftigtenvertretern zusammen.“

IV.

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.“

Abs. 2 und 3 entfallen

V.

§ 11 entfällt

VI.

Neu § 11 Abs. 1 unverändert

Abs. 2 kommt neu hinzu:

„Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2010 Anwendung.“

VII.

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50 T€ überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.“

Abs. 3 kommt neu hinzu:

„Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.“

VIII.

§ 13 wird wie folgt geändert:

„Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.“

IX.

§ 14 wird wie folgt geändert:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.“

X.

§ 17 wird wie folgt geändert:

„Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadt Velbert für den Eigenbetrieb vom 27.11.2009 i. d. F. vom 27.10.2009 außer Kraft.“

**Bekanntmachung
über die erneute öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 836.03
– Werdener Straße / Kopernikusstraße –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 08.03.2012 dem geänderten Entwurf einschließlich der geänderten Begründung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 836.03 – Werdener Straße / Kopernikusstraße – zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke Nr. 1268 teilw., 1510, 1829, 1830, 1831, 1832, 2002 teilw., 2003, 2064 und 2067 der Flur 2 Gemarkung Velbert.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Karte ersichtlich, die Bestandteil des Beschlusses ist.

Der Bebauungsplan Nr. 836.03 – Werdener Straße / Kopernikusstr. – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 836.01 – Robert-Koch-Straße –.

Der o.a. geänderte Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit der geänderten Begründung in der Zeit

vom **22.03.2012** bis einschließlich **05.04.2012**
während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Gebäude des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus. Die Planunterlagen, oder Hinweise auf den Ort ihrer Auslegung innerhalb des Gebäudes befinden sich in einem der Schaukästen im Eingangsbereich.

Da der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt wurde, liegt kein Umweltbericht vor.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

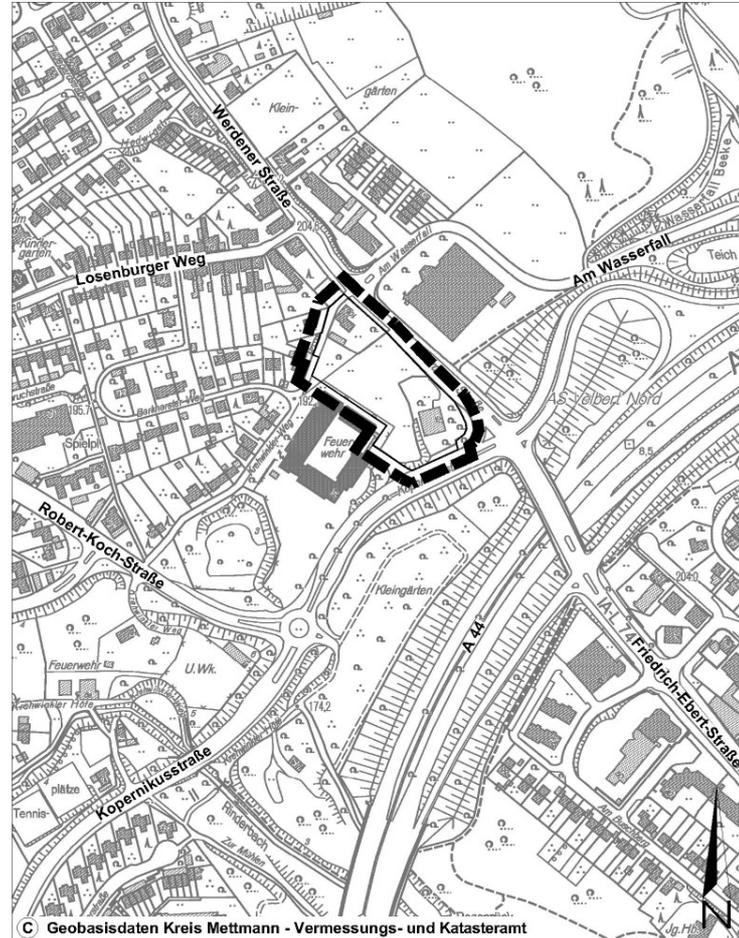
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (**bis zum 05.04.2012**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs.6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Velbert, 12.03.2012
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Löbbert
Fachbereichsleiter

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 836.03 - Werdener Straße / Kopernikusstraße -

**Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
am Donnerstag, 22. März 2012 – 17.00 Uhr –
in den großen Sitzungssaal im Ratstrakt des Rathauses (1. Obergeschoss), Minoritenstrasse 2-6, 40878 Ratingen**

Tagesordnung:

1. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
2. Wiederbestellung des Vorstandsmitgliedes der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert, Herrn Sparkassendirektor Josef Stopfer
3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters gemäß § 15 Abs. 4 GkG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
4. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters gemäß § 16 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
5. Nachwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert aus der Stadt Ratingen gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 b sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Sparkassengesetz (SpkG NRW) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
6. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 SpkG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
7. Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 11 Abs. 2 SpkG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
8. Wahl des beisitzenden Hauptverwaltungsbeamten und/oder seines Stellvertreters gemäß § 11 Abs. 3 SpkG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
9. Verschiedenes

Gez.
Bernd Tondorf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2012 vom 03.02.2012 (Kassenzeichen: 97243955 und 97247400) für

Herrn Kay Loeper
(letzte bekannte Anschrift Höhenstraße 88, 40227 Düsseldorf)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 002 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 16.03.12

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Boris Lorenberg
Sachbearbeiter

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Neubau TBV Bauhof Stahlbauarbeiten Carport mit Remise**
- **Neubau Bauhof TBV Zimmermanns-, Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten überdachtes Tonnenlager**

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.